

**Protokoll Büro Einwohnerrat
vom 2. März 2026
(Korrespondenzbeschluss)**

03.02 Strassen, Wege, Trottoirs

**Motion Rast Robin, SVP, vom 22. Januar 2026 betreffend reduzierte
Beiträge an Baden Regio**

I. Sachverhalt

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 22. Januar 2026 reichte Robin Rast, SVP, folgende Motion ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird aufgefordert, seine Position innerhalb des Planungsverbandes Baden-Regio zu nutzen, um eine Senkung der jährlichen Beiträge der Gemeinden zu erwirken.

Begründung

Der Planungsverband Baden-Regio sitzt auf einem erheblichen Vermögen, welches durch Beiträge der Gemeinden finanziert worden ist (§ 22 Satzungen der BADEN REGIO).

Diese Beiträge sollen gemäss den Satzungen die Restkosten decken, für welche die staatlichen Beiträge nicht ausreichen (§ 22 Satzungen der BADEN REGIO).

- 1.1 *Das Gemeindegesetz, GG (§ 85b * I. Grundsätze der Haushaltsführung) schreibt unter anderem vor, dass die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, und Sparsamkeit zu erfolgen hat. Es stellt sich daher die Frage, wieso die Gemeinde Wettingen eine Organisation wie Baden Regio, welche über erhebliche, nicht benötigte finanzielle Mittel verfügt, weiterhin mit hohen finanziellen Beiträgen alimentiert.*

Für welche Zwecke dieses Geld effektiv verwendet wird und inwiefern dieses Geld den Einwohnern der Region Baden-Wettingen effektiv zugutekommt, ist des Weiteren fraglich. So sind doch die letzten drei Grossprojekte im Sande verlaufen.

*Zitat aus dem Traktandenbericht zum Postulat Daniel Notter und Michaela Huser 2022-2105 vom 17. November 2022: "Die Umsetzung einer pflegerischen Anlauf- und Beratungsstelle in Baden Regio konnte mangels Interesses nicht umgesetzt werden."
[...] "Ablehnende Entscheide zur Einführung eines Regionalmanagements [...]. Die Projektumsetzung konnte 2015 jedoch nicht die erforderliche Überzeugung finden."
[...] "Ebenso wurde das Projekt einer regionalen Wirtschaftsförderung mit der AIHK und AGV 2017 abgelehnt."*

Fakt ist dennoch: Baden Regio sitzt auf einem Vermögen per 31. Dezember 2024 von Fr. 710'000.00 (Zahlen 2025 sind ausstehend).

Geld, welches in den Haushalten der Gemeinden fehlt. Die Finanzlage der Gemeinde Wettingen ist bekannterweise suboptimal. Es ist absolut unverständlich, warum die Beiträge nicht bereits stark gesenkt wurden, wo doch offensichtlich ist, dass ein Grossteil der angekündigten Prestigeprojekte auf kein Bedürfnis der Mitgliedsgemeinden bzw. der Einwohner gestossen ist.

Auch der in der Antwort auf das Postulat 2022-2105 bereits erwähnte geplante Vermögensabbau ist bisher in viel zu geringem Umfang erfolgt. Die bisherigen minimalen Beitragsenkungen, die dem Vermögensabbau dienen sollten, haben nicht im gewünschten Effekt angeschlagen.

Zum Vergleich, Zitat Traktandenbericht 2022-2105:

"Baden Regio, die Nachfolgerin der Repla Baden-Wettingen, verfügt per 31. Dezember 2021 über flüssige Mittel von Fr. 816'619.33 und einen Bilanzüberschuss von Fr. 796'846.28."

Motion:

Der Gemeinderat Wettingen soll sich über seine in den Verband Baden Regio gewählten Vertreter dafür einsetzen, dass Baden Regio sein aufgeblähtes Finanzvermögen in den nächsten Jahren deutlich abbaut.

Die Gemeinden sollen von Beiträgen befreit oder diese mindestens so radikal reduziert werden, dass ein rein kostendeckendes Niveau erreicht wird. Reserven für die subsidiären Kosten (z. B. Haftungsfälle; siehe § 23 Satzungen der BADEN REGIO) sollen davon ausgenommen werden dürfen.

Im Weiteren sollen die Honorare für externe Berater (Kt. 3132 / Rechnung 2024 BADEN REGIO) einem regelmässigen marktgerechten Benchmarking unterstellt werden.

II. Erwägungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Das kantonale Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) regelt das Instrument der Motion wie folgt:

§ 59

¹ *Jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert 6 Monaten seit Einreichung vom Einwohnerrat behandelt werden.*

² *Ein Motionär, der nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.*

Daraus ist ersichtlich, dass das Begehren der Motion in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen muss.

Gemäss § 66 Gemeindegesetz behandelt der Einwohnerrat die Geschäfte, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterliegen sowie Geschäfte, die ihm durch die Gemeindeordnung zugeteilt werden.

§ 20 Abs. 2 Gemeindegesetz

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:*

- a) *die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;*
- b) *die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;*
- c) *die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;*
- d) *die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;*
- e) *die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates;*
- f) *die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;*
- g) *die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;*
- h) *die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;*
- i) *der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;*
- k) * *die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht;*
- l) *der Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal;*
- m) *die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;*
- n) *die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;*
- o) *die Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenaamen, -wappen und -siegeln;*
- p) *die Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände;*
- q) *die ihr durch die Gesetzgebung und die Gemeindeordnung, gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. d–f, übertragen werden.*

* Gemäss § 16 Abs. 2 Gemeindegesetz tritt bei Gemeinden mit Einwohnerrat dieser als Organ an die Stelle der Gemeindeversammlung.

§ 57 Gemeindegesetz (Obligatorisches Referendum)

¹ *Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:*

- a) *Änderung der Gemeindeordnung;*
- b) *Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden;*
- c) *...*
- d) *gültig zu Stande gekommene Referendums- und Initiativbegehren;*
- e) *Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;*
- f) *von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte.*

§ 58 Gemeindegesetz (Fakultatives Referendum)

¹ Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrats können 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergreifen, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.

² Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Wettingen definiert das obligatorische und fakultative Referendum wie folgt:

§ 3

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung zum Entscheid vorgelegt werden:

- a) das Budget und der Steuerfuss,
- b) die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken,
- c) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als 4 Mio. Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000 zur Folge haben,
- d) Landerwerbskredite von mehr als 6 Mio. Franken.

§ 4

Das fakultative Referendum richtet sich nach § 58 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

2. Zuständigkeit des Büro des Einwohnerrats

Gemäss § 8 Abs. 2 lit. b des Geschäftsreglements des Einwohnerrats Wettingen steht dem Büro die Aufgabe zu, für die ordnungsgemässe Behandlung von Vorstössen aus dem Einwohnerrat zu sorgen.

3. Prüfung Zulässigkeit

Die Satzungen von Baden Regio regeln in § 22, dass die Kosten von Baden Regio – nach Abzug der Staatsbeiträge – auf die Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl verteilt wird. Die Genehmigung des Voranschlags und die Festsetzung der jährlichen Gemeindebeiträge obliegen dem Vorstand (Satzung § 8 lit. f und g). Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Gleichzeitig mit dem Voranschlag beschliesst der Vorstand das Arbeitsprogramm für das Folgejahr. Die Beschlüsse werden auf der Homepage publiziert.

Der Vorstand besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinden. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt auf seine Amtsdauer die Vertretenden und Stellvertretenden. Von Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird eine Vertretung bestimmt. Von Gemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnenden können zwei Vertretungen ernannt werden (Satzungen § 5).

Es kann weiter auf den Traktandenbericht zum Postulat Notter Daniel und Huser Michaela, beide SVP, vom 17. November 2022 betreffend Senkung der Beitragsentschädigung an Baden Regio verwiesen werden. Dieser Vorstoss wurde anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 11. Mai 2023 von den Postulanten zurückgezogen. Weil damals ein Postulat zur Debatte stand, konnte das Geschäft im Einwohnerrat traktandiert werden. Nun liegt eine Motion vor.

Die Motion Rast Robin, SVP, vom 22. Januar 2026 betreffend reduzierte Beiträge an Baden Regio fällt nicht in die Zuständigkeit des Einwohnerrats oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten gemäss § 59 Gemeindegesetz. Das Anliegen ist somit nicht motionsfähig.

BESCHLUSS

1. Die Motion Rast Robin, SVP, vom 22. Januar 2026 betreffend reduzierte Beiträge an Baden Regio wird gemäss den Erwägungen als unzulässig erklärt.
2. Die Einwohnerratspräsidentin wird beauftragt, den Einwohnerrat umgehend darüber zu informieren.

Protokollauszug

- Robin Rast (robin.rast@rast-online.com)
- Einwohnerratspräsidentin Ursula Depentor (ursi.depentor@hispeed.ch)
- Vizepräsident Einwohnerrat (badermarkus@bluewin.ch)
- Stimmenzählende (gabriela.keller@gmx.net; k.urfer@sc-taegi.ch)
- Gemeinderat Wettingen
- Gemeindeschreiber
- Sekretariat Einwohnerrat

Versand: 2. März 2026

Büro des Einwohnerrats Wettingen

Ursula Depentor
Präsidentin Einwohnerrat

Urs Blickenstorfer
Gemeindeschreiber